



MERKBLATT

Erteilung einer Erlaubnis nach § 55 der Gewerbeordnung (GewO) – Reisegewerbe

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

§ 60c GewO - Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte

(1) Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Verlangen hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

(2) Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen; dies gilt auch, wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind. Für den Inhaber der Zweitschrift oder der beglaubigten Kopie gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Sonderfall: Handwerk im Reisegewerbe

Die Handwerksordnung besagt im § 1 Abs. 1, dass der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als **stehendes Gewerbe** nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. September 2000 (*B. v. 27.09.2000 – 1 BvR 2176/98 – GewArch 2000, 480*) entschieden, dass grundsätzlich jedes handwerkliche Gewerbe auch im Reisegewerbe ausgeübt werden kann.

Somit dürfen im Reisegewerbe zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne dass der Meistervorbehalt gilt und eine Handwerksrolleneintragung erfolgen muss.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen der Ausübung eines Handwerks im stehenden bzw. im Reisegewerbe ist, wie der Gewerbetreibende seine Aufträge erhält. Im Reisegewerbe muss die Initiative zur Erbringung der Leistung eindeutig vom Gewerbetreibenden ausgehen. Das heißt der Gewerbetreibende sucht spontan potentielle Kunden auf und bietet seine Leistung an oder fragt nach Aufträgen.

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: verwaltung@eisenhuettensstadt.de. Die Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.eisenhuettensstadt.de im Impressum unter: Wichtiger Hinweis für den elektronischen Rechtsverkehr.

Hausanschrift:

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: +49-3364-566-0

Internet: www.eisenhuettensstadt.de

Sprechzeiten:

montags:	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags:	09:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs:	geschlossen
donnerstags:	07:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags:	09:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE40 1705 5050 2708 000 180
BIC: WELADED1LOS

Der Reisegewerbetreibende darf mit seiner Handwerksleistung nicht werben. Selbst ein Hinweis bzw. eine Telefonnummer auf dem Auto ist nicht erlaubt.

Aufträge auch Folgeaufträge, die auf Grund von Werbung, Anzeigen, Terminvereinbarungen (z.B. beim Frisör im Reisegewerbe) durchgeführt werden, stellen eine Umgehung der Handwerksordnung dar, können empfindliche Bußgelder nach sich ziehen und zum Widerruf der Reisegewerbekarte führen.

Deshalb wird in die Reisegewerbekarte folgender Hinweis eingetragen:

Die Reisegewerbekarte berechtigt nicht zur Durchführung handwerklicher Tätigkeiten im stehenden Gewerbe z.B. von Aufträgen nach vorheriger Bestellung durch den Kunden aufgrund von Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Telefonbucheintragen, Autowerbung usw.. Hierfür ist eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich.

Zwar ist theoretisch jedes Handwerk im Reisegewerbe ausführbar, jedoch wird in der Praxis ein zulassungspflichtiges Gewerbe nur selten ohne festen Standort, telefonischer Erreichbarkeit und nachhaltige Werbung ausführbar sein. (Quelle IHK Ostbrandenburg)

Antragsteller sind natürliche und juristische Personen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist die örtliche Ordnungsbehörde Ihres Wohnsitzes zuständig.

Stadt Eisenhüttenstadt
 Fachbereich Bürgerdienste
 Bereich Sicherheit und Ordnung/Gewerbe
 Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
 E-Mail: gewerbe@eisenhuettenstadt.de

Frau Stender	Zimmer 104	Tel: 03364-566156	Fax: 0180-5010711095
Frau Scholz	Zimmer 104	Tel: 03364-566157	Fax: 03364-566212

Im Erlaubnisverfahren sind die folgenden Unterlagen beizubringen:

- Personaldokument
- Antrag (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller bzw. bei juristischen Personen für alle Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller / Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- Auskunft in Steuersachen oder steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Gesundheitsausweis (Vertrieb von Lebensmitteln, Imbiss)
- Auszug aus dem Handelsregister bzw. notariell beglaubigter Gesellschaftervertrag und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Gebühren

Gebührengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Tarifstelle

2.2.9.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	Gebühr in Euro
2.2.9.1.1	unbefristet	40 – 500
2.2.9.1.2	befristet, je angefangenes Jahr	20 – 150
2.2.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer (§ 55 GewO)	50 v. H. von 2.2.9.1.2
2.2.9.3	Änderung der zugelassenen Reisegewerbetätigkeit (§ 55 GewO)	30,50 – 103
2.2.9.4	Ausstellung einer Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	15,50